



POLIZEI
Hamburg

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK312-StVB

Oberaltenallee 42

22081 Hamburg

Firma

N / MR 23 über N / MR 21

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Verlauf Fahrradstraße Uferstraße / Von-Essen-Str / Lortzingstraße Neubeschilderung Einmündungsbereiche

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Verlauf Fahrradstraße Uferstraße / Von-Essen-Str / Lortzingstraße

folgendes an:

Neubeschilderung der Einmündungsbereiche zur Bevorrechtigung des Verlaufs der Fahrradstraße

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen der VZ 205 + VZ-Träger in folgenden zuführenden Straßen jeweils vor der Einmündung Lortzingstraße:

Bürgerstraße
Maxstraße
Von-Essen-Straße (Nord)

Aufstellen der VZ 205 + VZ-Träger in folgenden zuführenden Straßen jeweils vor der Einmündung Uferstraße:

Von-Essen-Straße (Süd)
Heinskamp

3 Begründung

Bei der baulichen Umsetzung der Fahrradstraße Uferstraße / Von-Essen-Straße/ Lortzingstraße wurden die Einmündungsbereiche mit einem umlaufenden Bordstein hergestellt. Dieser Umstand stellt eine Rechts-Vor-Links-Regelung im gesamten Verlauf dieser Fahrradstraße her.

Das Bezirksamt Nord wurde aufgefordert, diese Einmündungen und deren Bordsteine zu korrigieren. Ein Zeitpunkt für den Umbau wurde jedoch noch nicht festgelegt.

Gem. Schreiben von Amt A vom 16.4.2018 (mit Aufforderung der Beschilderung von baulich falsch hergestellten Fahrradstraßen) sowie Nachfrage des PK 31 und Antwortschreiben durch Amt A 43 vom 17.7.2023 werden nun vorfahrregelnde Verkehrszeichen gem. Absprache VD 51 / Amt A 43 angeordnet.

In Anlehnung an die VwV-StVO zu den Zeichen 205 und 206 VI. (Rn. 6) und der Bewertung, dass die Einmündungen aufgrund der Aufpflasterungen wie Grundstückszufahrten aussehen, werden lediglich Zeichen 205 an den zuführenden Straßen zur Fahrradstraße angeordnet.

Diese Anordnung hat nur bis zur baulichen Umsetzung Gültigkeit und wird daher zunächst für die Dauer von einem Jahr befristet.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

Dienststelle Bezirksamt

Datum
Telefon

ERLEDIGUNGSMELDUNG

Die durch das PK312-StVB am 26.07.2023 unter dem Aktenzeichen **031/8V/0514771/2023** angeordneten straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen wurden am

- gemäß Anordnung durchgeführt.
- mit folgenden Abweichungen durchgeführt:
- nicht durchgeführt, weil

Datum, Name, Unterschrift